



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. Februar 2014

Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG); Bericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz- und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2014 in Anwesenheit von Regierungsrat Alois Bissig, Polizeikommandant Jürg Wobmann und Milena Bächler, juristische Mitarbeiterin Rechtsdienst, das Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG; NG 911.1) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

Das geltende Polizeigesetz datiert vom 26. April 1987. Seit Inkrafttreten des Gesetzes vor fast 25 Jahren hat der Erlass lediglich punktuelle Änderungen erfahren. Insbesondere das Inkrafttreten des Schengener Assoziierungsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union am 1. März 2008 und die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) per 1. Januar 2011, aber auch die massive Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Wahrung der inneren Sicherheit führten zur Notwendigkeit, das Polizeigesetz einer Totalrevision zu unterziehen.

Der Regierungsrat hat mit Grundsatzentscheid vom 18. Oktober 2011 (RRB Nr. 741) die Totalrevision des Polizeigesetzes initiiert. Nach Durchführung und Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens wurde das neue Polizeigesetz am 21. Januar 2014 zuhanden des Landrats verabschiedet. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission

Allgemeine Bemerkungen

Die Kommission begrüsst die Totalrevision des Polizeigesetzes. Dass der Erlass nicht nur materiell, sondern auch formell vollständig überarbeitet worden ist, erscheint sinnvoll. Das neue Polizeigesetz präsentiert sich als moderner, schlanker und in seiner Systematik überzeugender Erlass. Dies verdeutlicht sich am Beispiel des Verzichts auf Bestimmungen über die Qualitätssicherung im Bereich von privaten Sicherheitsdienstleistungsfirmen zugunsten des regierungsrätlichen Antrags, einem entsprechenden Konkordat beizutreten.

Die Kommission SJS gibt zu bedenken, dass polizeiliches Handeln entweder gestützt auf die Strafprozessordnung oder das Polizeigesetz legitimiert sein muss. Die Frage, in welchen Situationen die StPO und in welchen das Polizeigesetz zur Anwendung kommt, ist nicht immer einfach zu beantworten. Als Abgrenzungskriterium gilt der unbestimmte Begriff der sogenannten Verdachtslage. Eine solche konstituiert der Verdacht auf das Vorliegen einer tatbestandsmässigen Handlung im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) oder eines Erlasses des Nebenstrafrechts. Wenn eine Verdachtslage besteht, basiert das polizeiliche Handeln auf der StPO. Wenn jedoch keine Verdachtslage besteht, sondern lediglich ein (konkreter) Anhaltspunkt, stützt sich die Polizei auf das Polizeigesetz. Der vorliegende Erlass regelt somit die polizeiliche Tätigkeit nur aber immerhin in jenem Bereich, in welchem kein Verdacht auf eine tatbestandsmässige Handlung vorliegt.

Bemerkungen zu ausgewählten Bestimmungen

Zu Art. 46/47

Vor dem Hintergrund der Abgrenzung zwischen polizeigesetzlichem und strafprozessualen polizeilichen Handeln hat sich die Kommission intensiv mit der Observation und der verdeckten Fahndung im Sinne von Art. 46 und 47 auseinandergesetzt. Die Kommission erachtet es grundsätzlich als sinnvoll, dass die Observation und die verdeckte Fahndung im Sinne von Art. 46 und 47 auch für Übertretungen möglich sind, während die Strafprozessordnung diese Mittel der Überwachung und Informationsbeschaffung auf Vergehen und Verbrechen beschränkt: Gerade weil die Intention des Polizeigesetzes in der Abwehr von Gefahren und der präventiven Gewährleistung von Sicherheit besteht, sollen Anzeichen oder Hinweise auf eine Übertretung für die Anwendung der Observation respektive der verdeckten Fahndung genügen.

Zu Art. 58

Im Bericht zum Ergebnis der Vernehmlassung vom 21. Januar 2014 hält der Regierungsrat auf Seite 20 fest, der Datenschutzbeauftragte der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden habe festgestellt, dass das Gesetz über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG; NG 232.1) eine deutlichere Regelung von Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 verlange. Namentlich könne die Präzision mit dem Einschub des Wortes „zwingend“ vor „notwendig“ erfolgen. Die Kommission beantragt dem Landrat in Nachachtung der Feststellungen des Datenschutzbeauftragten und den Ausführungen des Regierungsrates die folgende Formulierung:

Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 Datenweitergabe

¹ Die Polizei kann Daten anderen Strafverfolgungsbehörden und weiteren Behörden bekannt geben, wenn dies:

1. gesetzlich vorgesehen ist;
2. zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe zwingend notwendig ist; oder
3. für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.

[...]

Zu Art. 61

Art. 61 sieht neu explizit vor, dass für polizeiliche Tätigkeiten amtliche Kosten erhoben werden können. Im Grundsatz erachtet die Kommission die Möglichkeit der Kostenüberwälzung auf eine Verursacherin respektive einen Verursacher als sinnvoll. Die anfängliche Unsicherheit der Kommission in Bezug auf die Frage, ob die vorliegende Bestimmung nicht insofern zu weit gehe, als in Zukunft sämtliches Handeln der Polizei einer Verursacherin oder einem Verursacher in Rechnung gestellt werden könnte, hat sich nach eingehender Diskussion zerschlagen. Es sei festgehalten, dass namentlich zur Durchsetzung verfassungsmässig

garantierter Rechte notwendige polizeiliche Einsätze auch in Zukunft keine Kostenfolge nach sich ziehen dürfen.

Zu Art. 68

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Änderung des Personalgesetzes (PersG; NG 165.1). Unter geltendem Recht statuiert Art. 17 PersG, dass der Kanton als Arbeitgeber die Persönlichkeit des Personals zu achten und die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität zu treffen hat (Abs. 1). Weiter hat der Arbeitgeber seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen zu schützen (Abs. 2). Die Regierung beantragt dem Landrat, diesen allgemeinen Schutz der Persönlichkeit zu ergänzen durch die Zusicherung, dem Personal bei einem im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit eröffneten Straf- oder Zivilverfahren eine Rechtsbeiständin oder ein Rechtsbeistand zu bestellen.

Die Kommission vertritt grossmehrheitlich die Ansicht, dass die bisherige Regelung das Schutzbedürfnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausreichend abdeckt. Sie beantragt dem Landrat deshalb, Art. 68 zu streichen und damit auf die beabsichtigte Ergänzung von Art. 17 PersG zu verzichten.

Gleichzeitig vertritt die Kommission die Meinung, dass Polizeiangehörige gegenüber anderen Verwaltungsangestellten einer grösseren Gefahr ausgesetzt sind, (ungerechtfertigterweise) in ein Straf- oder Zivilverfahren involviert zu werden. Ebenso erachtet es die Kommission bei Polizeiangehörigen als eher wahrscheinlich, dass diese begründeterweise gegen Dritte eine Straf- oder Zivilklage erheben. Dementsprechend ist es aus Sicht der Kommission sinnvoll, die von der Regierung als Art. 17 Abs. 3 und 4 PersG verabschiedete Regelung inhaltlich ins Polizeigesetz zu überführen.

Es entspricht einem Anliegen der Kommission, dass der Kanton als Anstellungsinstanz der Polizeiangehörigen die Kosten für die Rechtsbeiständin respektive den Rechtsbeistand grundsätzlich zurückfordern kann. Auf eine ganze oder teilweise Rückforderung soll verzichtet werden, wenn sich das gegen die Polizistin oder den Polizisten eröffnete Straf- oder Zivilverfahren als unbegründet erweist. Auch wenn sich das gegen Dritte erhobene Verfahren als gerechtfertigt erweist, soll der Kanton die Kosten nur dann zurückfordern, wenn die vom Gericht zu Lasten des Beklagten/Verurteilten zugesprochene Entschädigung für die Anwaltskosten eingetrieben werden können und wenn die Entschädigung den tatsächlichen Aufwand der Polizistin oder des Polizisten abdeckt.

Die Kommission beantragt dem Landrat den Ausführungen entsprechend, die Ergänzung des Rechtsschutzes der Polizeiangehörigen systematisch ins Kapitel IV (Dienstrecht) zu integrieren, wozu ein neuer Art. 55 eingefügt werden soll.

Art. 55 Arbeitnehmerschutz bei Rechtsstreit

¹ Die Anstellungsinstanz kann Polizeiangehörigen unentgeltlichen Rechtsschutz gewähren und eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand bestellen, wenn:

1. gegen die Polizeiangehörige oder den Polizeiangehörigen wegen ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit ein Straf- oder Zivilverfahren eröffnet wird; oder
2. die oder der Polizeiangehörige im Zusammenhang mit ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit Straf- oder Zivilklage gegen Dritte erhebt.

² Die Kosten werden grundsätzlich zurückgefordert. Auf eine Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sich:

1. das gegen die Polizeiangehörige oder den Polizeiangehörigen eröffnete Straf- oder Zivilverfahren als unbegründet erweist; oder
2. die gegen Dritte erhobene Straf- oder Zivilklage als gerechtfertigt erweist.

3 Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und das Gesetz über das Polizeiwesen unter Berücksichtigung der beiden Änderungen (Art. 55 und Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2) sowie der Streichung von Art. 68 zu verabschieden.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS



Leo Amstutz
Präsident



MLaw Michèle Bucher
Kommissionssekretärin